

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 2013	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 13	Verordnung zur Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung ..... <i>Ändert FFN 324-44</i>	686
12. 12. 13	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskosten- ordnung..... <i>Ändert FFN 305-66</i>	687
12. 12. 13	Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAGAnpassV)..... <i>FFN 37-55</i>	688
12. 12. 13	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz ..... <i>Ändert FFN 34-64</i>	689
17. 12. 13	Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öf- fentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) ..... <i>FFN 312-25</i>	693
10. 12. 13	Verordnung über das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ..... <i>FFN 350-97</i>	703

**Verordnung  
über das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a Abs. 1  
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch\*)**

**Vom 10. Dezember 2013**

Aufgrund des § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch vom 26. November 2012 (GVBl. S. 472) verordnet der Sozialminister:

§ 1

(1) Dem Gemeinsamen Landesgremium gehören als Mitglieder an:

1. drei Vertreterinnen und Vertreter des Landes Hessen, vertreten durch die für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister,
2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,
3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der hessischen Landesverbände der Allgemeinen Ortskrankenkassen, der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Ersatzkassen in Hessen,
4. drei Vertreterinnen und Vertreter der Hessischen Krankenhausgesellschaft,
5. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Landesärztekammer Hessen,
6. drei Vertreterinnen und Vertreter, die aus der Mitte der hessischen kommunalen Spitzenverbände benannt werden, sowie
7. zwei Vertreterinnen und Vertreter der auf Landesebene in Hessen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen.

Bei Beratungen über Stellungnahmen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch, soweit diese die vertragszahnärztliche Versorgung betreffen, treten an die Stelle der Vertreterinnen und Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen solche der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen. Die jeweilige Institution entscheidet, welche Personen sie als Vertreterinnen und Vertreter in die Sitzungen entsendet.

(2) Das Gemeinsame Landesgremium kann weitere Beteiligte hinzuziehen, soweit deren Belange berührt werden oder eine externe Expertise einbezogen werden soll. Bei Stellungnahmen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgeset-

zes zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch sind

1. die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen, soweit diese die vertragspsychotherapeutische Versorgung betreffen,
2. die Landesärztekammer Hessen, soweit diese die vertragszahnärztliche Versorgung betreffen,

hinzuzuziehen.

(3) Das für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständige Ministerium hat den Vorsitz über das Gemeinsame Landesgremium und richtet eine Geschäftsstelle ein.

(4) Das Gemeinsame Landesgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums. Abweichend von Satz 1 haben bei Stellungnahmen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch nur die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ein Stimmrecht.

(2) Das Gemeinsame Landesgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Ein Beschluss kommt zustande, wenn er ohne Gegenstimme gefasst wird. Enthaltungen gelten nicht als Gegenstimmen. Die Vertreter haben je Institution einheitlich zu votieren. Abweichend von Satz 1 genügt für einen Beschluss über die Hinzuziehung weiterer Beteiligter nach § 1 Abs. 2 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei termingebundenen Angelegenheiten ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.

§ 3

Kosten, die sich aus dem Kostenerstattungsanspruch nach § 140f Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergeben, tragen die entsendenden Institutionen der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 zu je einem Sechstel, die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 6 genannten zu jeweils gleichen Teilen. Für die Reisekostenerstattung gilt das Hessische Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch ist insgesamt gegenüber der Geschäftsstelle geltend zu machen. Die Geschäftsstelle übersendet den in Satz 1 genannten Institutionen jährlich im

\*) FFN 350-97

November eine Aufstellung über die verausgabten Beträge und fordert zur Zahlung in Höhe des jeweiligen Anteils auf.

#### § 4

Die Empfehlungen zu sektorübergreifenden Versorgungsfragen nach § 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind in geeigneter Weise zu

veröffentlichen und an die umsetzungsbezugten Gremien zu übermitteln. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Landesgremiums hat ein Initiativrecht.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2013

Der Hessische Sozialminister

Grüttner

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.